

An das
Ministerium für Schule und Bildung
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Geschäftsstelle

per Mail: FP-Referat221@msb.nrw.de

Dortmund, 10.10.2024
Seite 1 von 4

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz)

sowie zum

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (7. ÄVO-APO-S I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf bzw. zum Entwurf für eine Änderung der APO S I Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach. Dabei orientieren wir uns bei der Gliederung unserer Stellungnahme an der Reihung der Paragraphen des Schulgesetzes, die geändert werden sollen

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz)

1. Änderung des § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Im Frühjahr 2024 hat die Landesregierung einen sechs-Punkte-Plan zur Reform der Lehrerfortbildung in Nordrhein-Westfalen vorgestellt. In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung vom April 2024 heißt es dazu: „Verbindlicher, relevanter und deutlich digitaler – so sollen sich Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen künftig fortbilden können. Schulministerin Dorothee Feller hat am Mittwoch, 17. April 2024, im Schulausschuss

des Landtags ihren Plan für eine grundlegende Reform der staatlichen Lehrkräftefortbildung vorgestellt.“

Eine Reform der Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer in NRW ist aus Sicht der **GGG NRW** seit Jahren überfällig, das jetzt vorgelegte Reformkonzept ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen (vgl. einschränkend Punkt 3 dieser Stellungnahme).

Punkt 1 des Sechs-Punkte-Plans lautet: „Die Fortbildungen sollen anhand verbindlicher Qualitätsstandards weiterentwickelt und sowohl in Präsenz- als auch vermehrt in Online- und Hybrid-Formaten angeboten werden.“ Die erforderliche Schulgesetzänderung erfolgt nun.

Wir gehen davon aus, dass neben der Neufassung einschlägiger Erlasse zeitnah auch eine Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) erfolgt.

2. Änderung des § 15 Realschule in Verbindung mit Änderung des § 132c Sicherung von Schullaufbahnen

Mit der geplanten Änderung setzt die Landesregierung diese allgemeine Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag um: „Wir ermöglichen Hauptschulbildungsgänge ab Klasse 5 an Realschulen und ändern § 132c SchulG NRW. „(Koalitionsvertrag Zeilen 2632-2633) Schlüssig ist es, den § 132c zu streichen und den bisherigen § 15 des Schulgesetzes zu erweitern.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag allerdings in einer aus Sicht der **GGG NRW** problematischen Weise.

Es sollen getrennte Regelungen im Schulgesetz getroffen werden für die Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an Realschulen ab Klasse 5 und ab Klasse 7. Dies betrifft die Entscheidungswege vor Ort und die Entscheidung über Unterricht in innerer oder äußerer Differenzierung.

Derzeit ist allein die (viel zu geringe) Kapazität vorhandener Hauptschulen bzw. deren Zügigkeit engführender Bedingungsfaktor für die Anwendung des § 132 c zur Bildung von Hauptschulbildungsgängen an Realschulen. Aufgrund der weiter sinkenden Zahl der Hauptschulen schlagen wir mit Blick auf die Schulentwicklungsplanung vor Ort die Streichung des folgenden Halbsatzes in § 15 Abs. 5 Satz 1 vor: „insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.“

Im bisherigen § 132 c und dem neuen § 15 Abs. 5 erhält der Schulträger - ohne den Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung der Realschule - die Option der Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule ab Klasse 7. Das ist im Sinne der Schulentwicklungsplanung vor Ort sachgerecht. Die Entscheidungswege im neuen § 15 Abs. 6 – Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule ab Klasse 5 – weichen davon ab. In diesen Fällen sollen Schulen, die bereits einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet haben, die Möglichkeit einer Antragstellung zur Einrichtung eines

entsprechenden Bildungsgangs ab Klasse 5 erhalten. So scheint nicht geklärt, ob der Schulträger (auch) die Entscheidungsmöglichkeit hat, einen Hauptschulbildungsgang an einer Realschule ab Klasse 5 einzurichten und dies auch an Schulen erfolgen kann, die bislang keinen Hauptschulbildungsgang haben. Aus Sicht der **GGG NRW** sollten Schulträger dieses Recht erhalten.

Derzeit sind die integrierten Schulen häufig „aufnehmende Schulen“ bei Abschlüssen. Den Ausführungen zu den Kosten des Änderungsgesetzes ist zu entnehmen, dass die im Haushalt aufgrund der Übergangsvorschrift des § 132c SchulG verankerten 80 Stellen für insgesamt 32 Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 ausreichen. Aktuell haben 18 Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet, von denen vier auslaufen. Es können auf Grundlage der im Haushalt derzeit verankerten 80 Stellen nur bis zu 18 weitere Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einrichten und mit entsprechenden Stellen ausgestattet werden.

Realschulen mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 und mehr Realschulen mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 könnten neben den derzeit häufig gewählten Gesamtschulen „aufnehmende Schulen“ bei Abschlüssen sein. Das ist offenbar nicht gewollt, die Landesregierung will den Schulträgern diese Option offenbar leider nicht anbieten.

Die differenzierten Regelungen zu innerer bzw. äußerer Differenzierung scheinen aufgrund der getrennten Regelungen zu Hauptschulbildungsgängen an Realschulen ab Klasse 5 und ab Klasse 7 sachgerecht.

2. Änderung des § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die **GGG NRW** begrüßt die Ausweitung des Personenkreises, der bei der Anhörung vor Entscheidung über eine Maßnahme gem. § 53 durch den Schüler bzw. die Schülerin als Person des Vertrauens hinzugezogen werden kann. Die Ergänzung in § 53 Abs. 8 „oder der pädagogischen oder sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule“ ist sinnvoll und die Einbeziehung dieser Personengruppe ist aufgrund der wachsenden Zahl von Beschäftigten dieser Professionen in den Schulen überfällig.

3. Änderung des § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Rolle der Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Fortbildung zu stärken. Diese Stärkung soll dadurch erreicht werden, dass sie zum einen nunmehr zur Ausarbeitung einer „verbindlichen Fortbildungsplanung“ verpflichtet werden sollen.

Zudem sollen sie die Möglichkeit erhalten, „auch antragsunabhängig zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Es erscheint zweifelhaft, ob Schulleiterinnen und Schulleiter diese zusätzliche(n) Aufgabe(n) aufgrund ihrer Arbeitssituation bzw. ihrer Belastung in sachgerechter Weise erfüllen können.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen regen wir die folgende Neufassung von Satz 5 an. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann

nach Beteiligung des Lehrerrats gemäß § 69 Absatz 3 auch antragsunabhängig zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.“

4. Änderung des § 132 b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

Mit der Neufassung des § 132 beabsichtigt die Landesregierung die Umsetzung folgender Passage aus dem Koalitionsvertrag: „Wir werden nach erfolgreicher Evaluation des Schulversuchs die Primusschulen schulrechtlich absichern. Neue Primusschulen bedürfen einer regionalen Abstimmung.“ (Koalitionsvertrag Zeilen 2618-2622) Über die weitere Behandlung der Primusschulen sollte nach der Evaluation des Schulversuchs entschieden werden. Zudem sollten neue Primusschulen möglich sein.

Es ist aus Sicht der **GGG NRW** zu begrüßen, dass die existierenden Primusschulen de facto eine Bestandsgarantie erhalten. Dies geschieht durch die Regelung, dass die Schulen über die bislang existierende zeitliche Begrenzung (Schuljahr 2025/26 bzw. Schuljahr 2026/27) hinaus bestehen können – eine Mindestzügigkeit und den Willen des Schulträgers vorausgesetzt.

Eine dauerhafte schulrechtliche Absicherung der Primusschulen und sichere Rechtsgrundlage für die Gründung weiterer Primusschulen – wie zugesagt – stellt die jetzt vorgesehene Änderung allerdings nicht dar. Hierzu hätte eine Regelung zur Primusschule im Schulgesetzteil „Aufbau und Gliederung des Schulwesens - Erster Abschnitt – Schulstruktur“ erfolgen müssen.

Dass dies unterblieb, ist bedauerlich. Offenbar besteht kein Interesse an einer umfassenden bildungspolitischen Diskussion nach Berichterstattung des Ministeriums über die Arbeit der Primusschulen und deren wissenschaftliche Evaluation – die zum 30. November 2024 erfolgen soll(te).

Stellungnahme

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (7. ÄVO-APO-S I)

Bereits bei unserer Stellungnahme zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (Entwurf Verbändebeteiligung, 04.12.2023) haben wir ausgeführt, dass eine Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag noch umzusetzen ist. Die Regelungen zu „erzwungenen Schulformwechseln“ sollen so verändert werden, dass sie auf das „pädagogisch notwendige Maß“ reduziert werden.

Angesichts dessen, dass bereits die geltenden Vorgaben der APO S I zur Vermeidung von Schulformwechseln (Abschulung) in der jetzigen schulischen Praxis oftmals unzureichend genutzt werden, scheint uns eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zwingend geboten, um das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel zu erreichen (vgl. Zeilen 2628 und 2629 im Koalitionsvertrag). Bedauerlich, dass dies erneut unterblieb.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tempel
Landesvorsitzender